

Checkliste „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“  
**für nichtstaatliche Schulen (kommunale und private Schulen)**

(Stand: 01.09.2023)

Abwicklung:

- 1. Planung der Projektwoche durch die Schule**
- 2. Weitergabe des Konzepts an den Schulträger**
- 3. Antragsstellung und Versand des Antragsformulars durch Schulträger per E-Mail bis zum **15.11.2023** an die zuständige Regierung (bitte zuständige Regierung in der Adresszeile im PDF auswählen). Hinweise: Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Nachträglich eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Ab der Einreichung des Antrags bei der Bewilligungsbehörde (= zuständige Regierung) ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn zugelassen.**
- 4. Bewilligung durch die Regierung**
- 5. Durchführung der Projektwoche** (bevorzugt fünf zusammenhängende Tage im Laufe des Schuljahres, alternativ zweigeteilt) in allen Klassen in einer von der Schulleitung festgelegten Jahrgangsstufe (Jgst. 1 bis einschließlich Jgst. 9)
- 6. Weitergabe der Informationen zur erfolgten Durchführung der Projektwoche von den Schulen an den Schulträger** zur Erstellung des Verwendungsnachweises durch Schulträger; Versand des Verwendungsnachweises per E-Mail innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.
- 7. Nach Vorlage der Verwendungsbestätigung Veranlassung der Auszahlung der Zuwendungssumme an den Schulträger durch die Regierung (Möglichkeit der Beantragung einer Teilauszahlung, sofern Ausgaben belegt werden, die 50 % der Zuwendungssumme übersteigen)**

- Schulträger von Schulen, die ihren Sitz in verschiedenen Regierungsbezirken haben, stellen jeweils einen gesonderten Antrag bei der jeweils zuständigen Regierung.
- Inhaltlich muss sich die Projektwoche zwingend einem oder mehreren der vorgegebenen sechs Handlungsfelder (*Gesundheit, Ernährung, Haushaltsführung, Selbstbestimmtes Verbraucherverhalten, Umweltverhalten, Digital handeln*) zuordnen lassen. Es muss aus den Aktivitäten eindeutig ein unmittelbarer Praxis- bzw. Lebensweltbezug ersichtlich werden.

- Nach Nr. 5 Schufl-R sind folgende Ausgaben zur Durchführung der Projektwochen bzw. Projektmodule zuwendungsfähig:
  - Honorare für externe Partnerinnen und Partner sowie Fachkräfte,
  - Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler zu außerschulischen Lernorten im Rahmen von Unterrichtsgängen und Exkursionen,
  - Sachkosten (Materialien, Lebensmittel etc.).
- Kosten für Fortbildungen von Lehrkräften sind nicht zuwendungsfähig.
- Nicht zuwendungsfähig sind Spenden, Gastgebergeschenke oder Verpflegungskosten o. Ä. für Referentinnen und Referenten und ebenso nicht Kosten für Gegenstände der Schulausstattung, die üblicherweise vom Sachaufwandsträger zu entrichten sind.
- Jahrgangsgemischte Klassen zählen im Rahmen der Berechnung des Budgets als eine Klasse.
- Zur Realisierung des Projekts können Schulen Verträge mit der Maßgabe schließen, dass der jeweilige Auftragswert (z. B. Beauftragung eines externen Kooperationspartners) unter 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) liegen muss. Sämtliche Verträge müssen unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geschlossen werden. Die Schulen sollen zwischen den jeweiligen Auftragnehmern wechseln. Es ist sicherzustellen, dass bei der jeweiligen Beauftragung bzw. dem jeweiligen Vertragsschluss das „Mehraugen-Prinzip“ gewahrt ist. Die entsprechenden Vorgänge sind hierbei hinreichend zu dokumentieren bzw. aktenkundig zu machen.